

Benutzungsordnung für das Stadion und den Rasensportplatz Sulgen

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

1. Das Stadion und der Rasensportplatz Sulgen sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schramberg. Sie dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken und werden den Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
2. Nach dieser Zweckbestimmung werden die Anlagen den Schulen für den Sportunterricht sowie den Vereinen und sonstigen Nutzergruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen.
3. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf bzw. in den Sportanlagen aufhalten.
4. Während der Schulzeiten hat die schulische Nutzung der Anlagen Vorrang.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Bereiche:
 - a) das Kunstrasenspielfeld im Stadion Sulgen,
 - b) die Leichtathletikanlagen im Stadion Sulgen,
 - c) den Rasenplatz Sulgen,
 - d) die Aufenthaltsbereiche für die Zuschauer im Stadion und beim Rasenplatz Sulgen.
2. Die Benutzungsordnung gilt nicht für den an den Sportverein Sulgen verpachteten Kickertreff und das vom Sportverein Sulgen gebaute Kleinspielfeld beim Rasenplatz sowie den dortigen Kleinkinderspielplatz. Für diese Bereiche gelten die Regelungen der mit dem Verein bestehenden Pachtverträge.

§ 3

Nutzungszeiten

Die Sportanlagen nach § 2 dürfen nur innerhalb folgender Zeiten von den Nutzern in Anspruch genommen werden:

1. Kunstrasenspielfeld und Leichtathletikanlagen im Stadion Sulgen

Montag – Freitag:	7.30 Uhr – 17.00 Uhr	- Schulen
	17.00 Uhr – 22.00 Uhr	- Vereine und sonstige Gruppen bzw. Einzelsportler
Samstag, Sonn- und Feiertag bis spätestens 22.00Uhr		Vereine

Die Benutzung ist nur nach einem von der Stadt genehmigten Belegungsplan möglich.

Für die Schulen ist dieser von der Grund- und Werkrealschule Sulgen und für die Vereinsnutzung vom Stadtverband für Sport zu erstellen.